



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail als PDF- und Worddokument an
Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

RRB Nr.: 281/2024
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

20. März 2024

Vernehmlassung des Bundes: Neue Verordnung über die Bundesstatistik Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 lädt das Eidgenössische Departement des Inneren die Kantone zur Vernehmlassung zu genanntem Geschäft ein. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst, dass die neue Verordnung über die Bundesstatistik (Bundesstatistikverordnung, BStatV) unter anderem den Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI), die Verknüpfung von Daten der Kantone und Gemeinden, die Verwendung von elektronischen Schnittstellen und die Koordination von Erhebungen neu regelt bzw. aktualisiert. Zudem unterstützt der Regierungsrat die Verankerung der Charta der öffentlichen Statistik in der neuen Verordnung und die Erweiterung der Steuerdatenerhebung um die Daten der natürlichen Personen. Zweiteres entspricht dem Ziel der angenommenen eidgenössischen Motion 16.4011 «Digitalisierung. Keine Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung» und ist gemäss Bundesrat eine wichtige Stossrichtung der Strategie Digitale Schweiz. Der Regierungsrat begrüsst die Bereitstellung einer breiteren Datenbasis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), auch weil dies zur Entlastung der kantonalen Steuerverwaltung bei der Beantwortung der vielen diesbezüglichen Anfragen aus dem Kantonsparlament, von Gemeinden und Medien beitragen würde.

2. Anträge

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsversion:

2.1 Art. 16 Abs. 2: Ausnahme juristischer Personen

Der Regierungsrat sieht in der Ausnahme für juristische Personen bzgl. analoger Datenerfassung (Art. 16 Abs. 2) einen Widerspruch zum Grundsatz «digital first». In anderen Bereichen (z. B. Mehrwertsteuer) wird von juristischen Personen bereits heute eine digitale Datenerfassung verlangt. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Ausnahme für juristische Personen bzgl. analoger Datenerfassung in Art. 16 Abs. 2 Bundesstatistikverordnung zu streichen.

2.2 Kapitel 08.13. (214) Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen

Als verantwortliche Stelle für die Steuerdatenerhebung natürlicher Personen bevorzugt der Regierungsrat die Statistikstelle der ESTV als Ansprechpartnerin (Lösungsvorschlag 1). Die ESTV verfügt über steuerspezifische Sachkenntnisse, was ihr die Zuordnung der Informationen und Bestimmung des Umfangs der gelieferten Daten und die Definition methodischer Standards vereinfacht.

Gemäss Entwurf soll der Datenumfang mit jedem Kanton in einer separaten Vereinbarung geregelt werden. Dies erachtet der Regierungsrat als nicht praktikabel und bittet das Bundesamt für Statistik (BFS) stattdessen, die Einführung einer standardisierten Lösung für die Lieferung der obligatorischen Steuerdaten zu prüfen. Mit der Einführung eines (eCH-)Standard für die Steuerdatenlieferung für alle Kantone würden Unsicherheiten über den Umfang der Datenerhebung minimiert und die Interpretation der Daten durch den Bund vereinfacht. Abweichungen in den Kantonen könnten durch ein «Mapping» auf dieselbe Basis gebracht werden.

2.3 Kapitel 09.31. (137) Erhebung für die Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen

Art. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR 431.01) beschreibt die Grundsätze für die Datenbeschaffung. Soweit der Bund schon über die notwendigen Daten verfügt oder wenn diese bei einer dem Gesetz unterstellten Organisation durch den Vollzug von Bundesrecht anfallen (Verwaltungsdaten des Bundes), wird auf besondere Erhebungen für die Bundesstatistik verzichtet (Art. 4 Abs. 1 BStatG). Im Falle der Finanzstatistik sind die Daten (mit Ausnahme der Daten der Staatsrechnung des Bundes) nicht direkt beim Bund verfügbar. Art. 4 Abs. 2 BStatG beschreibt die «Indirekterhebung» bei Stellen von Kantonen oder Gemeinden oder bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich sind also Kantone, Gemeinden und weitere öffentliche Stellen verpflichtet, den Bund bei der Erhebung von Daten für die Finanzstatistik zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird jedoch nicht definiert, in welcher Form die Daten von den Kantonen, Gemeinden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzuliefern sind. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass ein von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten¹ gezeigt hat, dass zurzeit keine verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen bestehen, die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie öffentlichen Sozialversicherungen zu harmonisieren. Dies würde zu einem hohen administrativen Aufwand führen und wäre ein grosser Eingriff in die Organisationshoheit der Kantone. Zudem wäre die Vereinbarkeit mit Art. 47 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Eigenständigkeit der Kantone) zu prüfen.

¹ Stalder, K. und Röhrs, S. (2005): Prüfung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Harmonisierung der Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte und des öffentlichen Sektors im weiteren Sinne, Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht der Universität St. Gallen. Rechtsgutachten zuhanden der EFV.

Für die Erfassung und Weiterverarbeitung der durch die Gemeinden angelieferten Daten steht dem Kanton Bern die Applikation «FINSTA IV» zur Verfügung. Diese wird, unter Kostenfolge für den Kanton Bern, laufend unterhalten und hat sich für die Lieferung der erforderlichen Daten an die EFV bewährt. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten und personellen Ressourcen, kann der Kanton Bern keine unterjährigen Daten liefern. Auch allfällige technische Vorgaben der EFV können nur im Rahmen der Möglichkeiten der Applikation umgesetzt werden.

Der Kanton Bern verschliesst sich der Einführung gewisser nationaler Standards für die Erstellung der Finanzstatistik nicht grundsätzlich. Sollte eine Weiterentwicklung der technischen Weisungen des EFD über die durch die EFV zu erhebenden Finanzdaten der öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen (öffentlicher Sektor) für die Erstellung der Finanzstatistik gewünscht sein, müssten aber der tatsächliche Bedarf und die gesetzlichen Grundlagen für das Handeln des Bundes ausserhalb der aktuellen Überarbeitung der Bundesstatistikverordnung vorgängig gemeinsam mit den Kantonen definiert und Vorschläge in Bezug auf eine Begleitorganisation konkretisiert werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, auf eine Erweiterung des Erhebungsgegenstandes und der Periodizität zu verzichten. Zudem bittet der Regierungsrat, auf besondere Bestimmungen mit möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Mitwirkenden bei der Durchführung zu verzichten oder diese zu präzisieren. Weiter schlägt der Regierungsrat vor, den Begriff «Voranschlag» gemäss den Begrifflichkeiten der harmonisierten Rechnungslegung durch «Budget» zu ersetzen.

Die Ausführungen in Kapitel 09.31 sind demnach wie folgt anzupassen:

Gegenstand: Rechnungen der Finanzströme und Bestände der Verwaltungen sämtlicher Teilsektoren und von öffentlichen Unternehmen des Teilsektors Bund (Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnungen usw.)
~~Voranschläge Budgets und Kredite der Finanzströme und Bestände der Verwaltungen sämtlicher Teilsektoren und von öffentlichen Unternehmen des Teilsektors Bund (Erfolgs- und Investitionsrechnungen usw.)~~
~~Finanzpläne der Finanzströme und Bestände der Verwaltungen sämtlicher Teilsektoren und von öffentlichen Unternehmen (Erfolgs- und Investitionsrechnungen usw.)~~

Art und Methode: ~~Voll- und Teile~~ Erhebung der Administrativdaten der Rechnungen, der ~~Voranschläge Budgets und der Finanzpläne~~ der zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten, der Anstalten, der weiteren Organisationseinheiten, der öffentlichen Sozialversicherungen, der Kantone (inkl. Konkordate) und der Gemeinden (inkl. Gemeindezweckverbände) und von öffentlichen Unternehmen des Teilsektors Bund

[...]

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung ~~Jährlich und unterjährig~~

[...]

Besondere ~~Keine Datenlieferung der Vollzugsorgane gemäss den technischen~~

Bestimmungen: ~~Weisungen des EFD über die durch die EFV zu erhebenden Finanzdaten der öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen (öffentlicher Sektor) für die Erstellung der Finanzstatistik~~

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle
- FIN-FV, FIN-SV
- DIJ-AGR